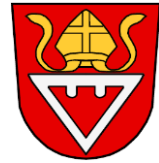


- Teil B -

**Gemeinde Wehringen**  
**Landkreis Augsburg**



---

**11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der PV-Anlage Interquell**

**B E G R Ü N D U N G**  
mit Umweltbericht  
vom 21.10.2021

geändert am:  
22.11.2022  
31.01.2023

---

**Arnold Consult AG**  
**Bahnhofstraße 141, 86438 Kissing**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Anlass für die Änderung</b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b>Beschreibung des Änderungsgebietes</b>	<b>4</b>
2.1	Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung	4
2.2	Topographie und Vegetation	5
2.3	Geologie, Hydrologie und Altlasten	5
<b>3.</b>	<b>Planungsrechtliche Ausgangssituation</b>	<b>6</b>
3.1	Regional- und Landesplanung	6
3.2	Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)	8
3.3	Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)	9
3.4	Wasserrechtliche Zulassung	9
3.5	Prüfung alternativer Siedlungsentwicklung	9
3.5.1	Technische und wirtschaftliche Aspekte	10
3.5.2	Siedlungsentwicklung am Standort aus der Perspektive der Gemeinde	11
<b>4.</b>	<b>Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung</b>	<b>12</b>
4.1	Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept	12
4.2	Erschließungskonzept	13
4.3	Grünkonzept	13
4.4	Ver- und Entsorgungskonzept	13
<b>5.</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>14</b>
5.1	Einleitung	14
5.1.1	Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)	14
5.1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung	14
5.2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen	15
5.2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	15
5.2.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung	15
5.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung	15
5.2.4	Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen	22
5.2.5	Kumulative Auswirkungen	22
5.2.6	Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind	23
5.2.7	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	23
5.2.8	In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
5.3	Zusätzliche Angaben	25
5.3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	25

5.3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) .....	25
5.3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....	26

Begründung mit Umweltbericht zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen für den Bereich der PV-Anlage Interquell in der Fassung vom 31.01.2023.

Verfasser: Arnold Consult AG  
Bahnhofstraße 141  
86438 Kissing

## 1. Anlass für die Änderung

Die Gemeinde Wehringen beabsichtigt im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes auf Grund des Antrags einer Investorin die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu schaffen. Nach den Vorstellungen der Investorin, die künftig auch als Vorhabenträgerin für dieses Vorhaben fungiert, soll in unmittelbarer Nachbarschaft der gewerblichen Betriebsflächen der Firma Interquell auf einem knapp 1,1 ha umfassenden Areal eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit zugehörigen Grünflächen realisiert werden. Der durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewonnene Strom soll unmittelbar für die Betriebsabläufe der benachbarten Interquell GmbH genutzt werden. Die Planung kann somit einen wichtigen Beitrag zur klimaneutralen Energiegewinnung beitragen. Durch die Einspeisung des lokal erzeugten Stroms unmittelbar vor Ort kann der Bedarf von konventionell erzeugtem Strom weiter verringert werden.

Nachdem das für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehene Areal planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegt und der Gesetzgeber für Freiflächenphotovoltaikanlagen keine Privilegierung im Außenbereich vorsieht, ist zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens eine vorbereitende (Flächennutzungsplan) und verbindliche (Bebauungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) Bauleitplanung nach BauGB erforderlich.

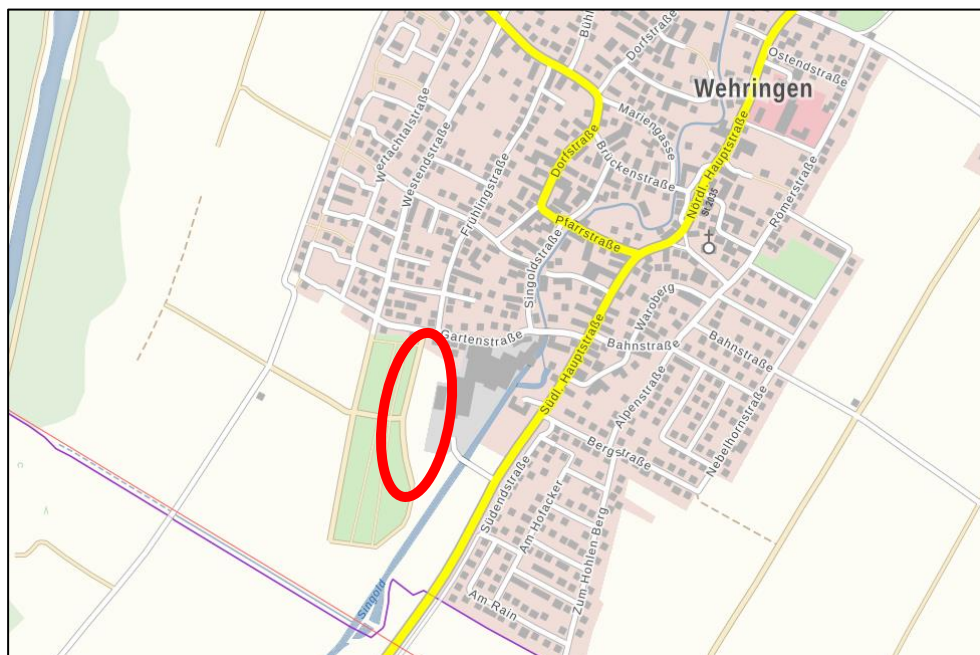
Nach verschiedenen Vorgesprächen zwischen den Vertretern der Gemeinde und der Vorhabenträgerin hat diese eine Einleitung der erforderlichen Bauleitplanverfahren bei der Gemeinde Wehringen beantragt. Hierauf wurden am 21.10.2021 die Beschlüsse zur 11. Änderung des Flächennutzungspla-

nes der Gemeinde Wehringen sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ im Parallelverfahren gefasst.

## 2. Beschreibung des Änderungsgebietes

### 2.1 Lage, Eigentum, Bestand und Umgebung

Der ca. 1,1 ha große Änderungsbereich befindet sich im Süden der Ortslage Wehringen, südlich der Gartenstraße, westlich des Betriebsgeländes der Fa. Interquell und östlich der Gartengerätehütten im Gebiet „Krautgarten“.



Übersichtslageplan mit Lage Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Das innerhalb des Änderungsgebietes in privatem Eigentum liegende Grundstück Flur Nr. 188, Gemarkung Wehringen, wird aktuell noch intensiv als landwirtschaftliche Ackerfläche genutzt. Gebäude oder sonstige bauliche Anlagen sind hier bislang nicht vorhanden.

Im Westen und Südwesten des landwirtschaftlichen Anwandweges Flur Nr. 189 grenzt die Kleingartenanlage „Krautgarten“ (Gartengerätehäuser) an. Im Norden und Nordosten folgen die bestehenden Baustrukturen (vorwiegend Wohnen) der Ortslage Wehringen. Im Südosten befindet sich eine Pferdekoppel, im Osten liegen gewerbliche Bauflächen (Betriebsgelände der Firma Interquell).

## 2.2 Topographie und Vegetation

Der Änderungsbereich liegt innerhalb der naturräumlichen Einheit der Lech-Wertach-Ebenen und ist mit einem mittleren Höhengniveau von etwa 522 m ü. NN relativ eben. Als potentielle natürliche Vegetation (pnV) wäre Hexenkraut- oder Rasenschmielen- bzw. Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Rasenschmielen- bzw. Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest- Eschen-Hainbuchenwald oder Schwarzerlen-Eschen-Sumpfwald vorherrschend. Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Fläche als Ackerland haben sich auf dem überplanten Areal bislang jedoch keinerlei Gehölzstrukturen oder sonstigen besonderen Vegetationsbestände entwickelt.

## 2.3 Geologie, Hydrologie und Altlasten

Geologisch betrachtet liegt das Änderungsgebiet im Bereich der Bodenausgangsgesteinsgruppe von kalkhaltigen, sandig-lehmigen Auensedimenten der Donau und ihren Alpenzuflüssen aus dem Quartär. In diesem Gebiet sind hierbei üblicherweise fast ausschließlich Rendzina aus Kalktuff oder Alm verbreitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsgebiet keine Altlasten bekannt bzw. liegen keine Altlastenverdachtsflächen vor.

Für das Änderungsgebiet existieren bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen. Oberflächengewässer sind im Umgriff 11. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorhanden.

Ca. 60 m bis 150 m östlich des Änderungsgebietes fließt mit der Singold ein Gewässer II. Ordnung von Süd-West nach Nord-Ost, das durch die Planung jedoch nicht unmittelbar tangiert wird. Das Änderungsgebiet tangiert geringfügig das festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Singold. Daher ist das überplante Areal auch im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (HQ<sub>extrem</sub>) teilweise betroffen.

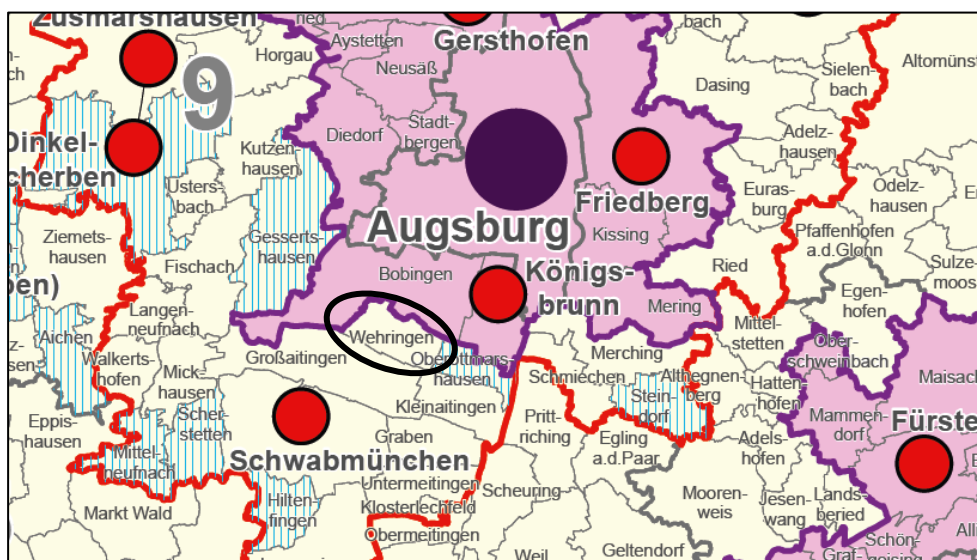
Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung baulicher Anlagen gelten in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gewisse Anforderungen an die Planung. Der von dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet tangierte Anteil des Sondergebietes (SO<sub>PV</sub>) an der Gesamtanlage beträgt jedoch lediglich ca. 25%. Auch aufgrund der lediglich nur geringfügigen Versiegelung ergibt sich kein relevanter Retentionsraumverlust und auch keine relevante Aufhöhung der Wasserspiegel im Hochwasserfall (HQ<sub>100</sub>). Zudem sind keine negativen Auswirkungen auf die Ober- und Unterlieger zu erwarten. Eine detaillierte Berücksichtigung der Anforderungen zur Ausweisung eines Sondergebietes innerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes erfolgt auf Ebene der

nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (vBP „PV-Anlage Interquell“). Zudem wird auf Ziffer 3.4 mit Ausführungen zur zwischenzeitlich erteilten wasserrechtlichen Genehmigung verwiesen.

### 3. Planungsrechtliche Ausgangssituation

#### 3.1 Regional- und Landesplanung

Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern, Stand 2020) liegt die Gemeinde Wehringen im allgemeinen ländlichen Raum. Im Norden grenzt das Gemeindegebiet unmittelbar an den Verdichtungsraum der Metro-pole Augsburg an.



Auszug aus der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (Stand 2018)

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll der Ressourcenverbrauch in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.

Nach Grundsatz (G) 1.3.1 LEP soll den Anforderungen des Klimaschutzes Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Nach Grundsatz (G) 3.1 LEP sollen flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

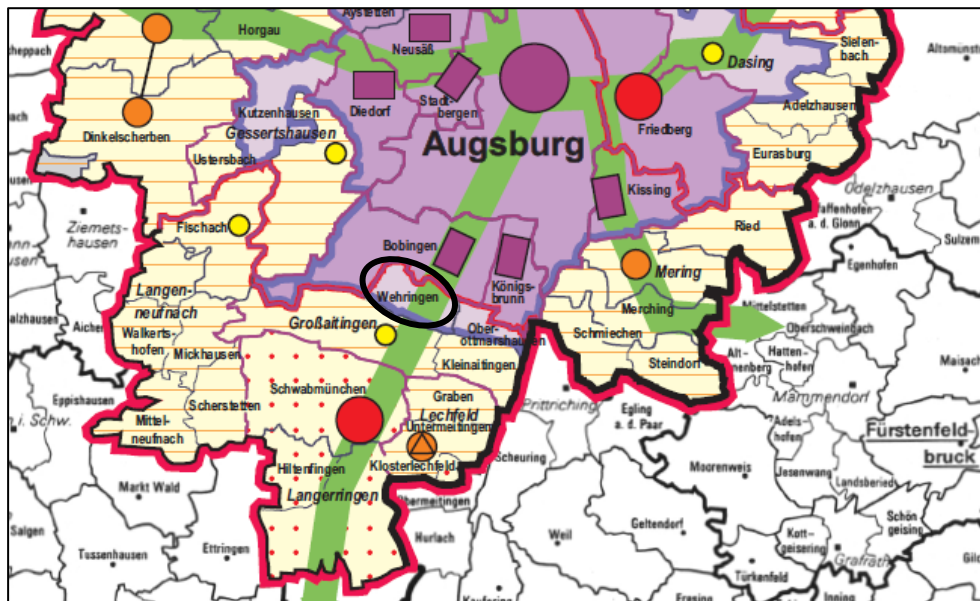
Nach Ziel (Z) 3.3 LEP sind neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Nach Ziel (Z) 6.2.1 LEP sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach Grundsatz (G) 6.2.3 LEP sollen *Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.*

Nach Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sollen die *räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] geschaffen werden.*

Im Regionalplan Augsburg (Region 9) liegt die Gemeinde Wehringen in der äußeren Verdichtungszone des großen Verdichtungsraumes Augsburg an der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung zwischen Augsburg und Schwabmünchen.



Auszug Karte 1 „Raumstruktur“, Regionalplan Augsburg (Region 9)

Nach den Vorgaben des Regionalplanes Augsburg (Region 9) ...

*... soll im Verdichtungsraum Augsburg auf die Stärkung des verarbeitenden Gewerbes und auf die Weiterentwicklung des produktionsnahen Dienstleistungsbereichs hingewirkt werden (B II 2.1.1 (Z) RP 9),*

*... soll auf die verstärkte Erschließung und Nutzung geeigneter erneuerbarer Energiequellen hingewirkt werden. (B IV 2.4.1 (Z) RP 9),*

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes kann insbesondere dem LEP-Ziel 6.2.1 und dem RP-Ziel B IV 2.4.1 entsprochen werden, die sich u. a. für eine verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien aussprechen. Zudem trägt die PV-Anlage als regionale Energieerzeugung zur Stromversorgung des unmittelbar am Standort befindlichen Gewerbebetriebes bei. Dem Flächenverbrauch an anderer Stelle im Gemeindegebiet in freien Landschaftsbereichen kann mit dem Vorhaben entgegengewirkt werden.

Aus den genannten Gründen trägt die im Änderungsgebiet geplante Freiflä-

chenphotovoltaikanlage den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP 2013) und des Regionalplanes Augsburg (RP 9) angemessen Rechnung. Landesplanerische oder regionalplanerische Belange stehen der Planung nach derzeitigem Kenntnisstand demnach nicht entgegen.

### 3.2 Vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Wehringen ist die überplante Fläche als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Kleingartenanlage“ dargestellt.



Auszug aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Wehringen

Zur Realisierung der geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage soll der gesamte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage (PV)“ ausgewiesen werden. Damit kann der im Parallelverfahren aufzustellende vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ künftig gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des geänderten Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen entwickelt werden.



### **3.3 Verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan etc.)**

Der gesamte Änderungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Hierfür existiert bislang noch kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan oder eine sonstige rechtsverbindliche Satzung nach BauGB.

Für die aktuell geplante Freiflächenphotovoltaikanlage wird parallel zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Planbereich „PV-Anlage Interquell“ der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ aufgestellt, nachdem es sich bei dem geplanten Vorhaben um kein privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB handelt und auch eine Einstufung als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB ausscheidet.

### **3.4 Wasserrechtliche Zulassung**

Das Areal wird teilweise von dem seit 29.06.2017 auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold (HQ<sub>100</sub>) tangiert. Auch im extremen Hochwasserfall (HQ<sub>extrem</sub>) ist das überplante Areal von Überschwemmungen betroffen. Gemäß § 78 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen grundsätzlich untersagt. Gemäß § 78 Abs. 2 WHG kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn die in § 78 Abs. 2 WHG genannten Kriterien kumulativ erfüllt werden können.

Mit Schreiben vom 21.09.2022 beantragte die Gemeinde Wehringen bei der unteren Wasserrechtsbehörde die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 WHG zur Ausweisung eines neuen Baugebiets für Photovoltaik im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold.

Mit Bescheid der unteren Wasserrechtsbehörde vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) wurde zwischenzeitlich unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die wasserrechtliche Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold erteilt. Die wasserrechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen wurden bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet.

### **3.5 Prüfung alternativer Siedlungsentwicklung**

Im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens wurde auch eine Prüfung von Standortalternativen durchgeführt.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es sich bei der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zwar um ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO und somit um eine neue Siedlungsfläche im Sinne des Bau- bzw. Planungsrechtes handelt, sich diese Anlage jedoch in wesentlichen, für den vorliegenden Sachverhalt bedeutenden Eigenschaften von anderen Baugebieten nach § 2-10 BauNVO unterscheidet:

- Auf dem Gelände der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt kein dauerhafter oder regelmäßiger Aufenthalt von Menschen über einen längeren Zeitraum,
- Auf der überplanten Fläche entsteht keine Gebäudesubstanz innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes,
- Das Areal ist bereits vollständig umgeben von Bauflächen im Sinne des Baugesetzbuches (sogenannter Außenbereich im Innenbereich). Die Umsetzung des Vorhabens auf der sog. „grünen Wiese“ im freien Landschaftsraum wird vermieden.

### 3.5.1 Technische und wirtschaftliche Aspekte

Nach der Handlungsanleitung zur Hochwasservorsorge und zum Hochwasserschutz in der Raumordnung und in der Bauleitplanung der ARGE BAU vom 26.11.2018 wird ein Ausnahmefall genannt, der aus Sicht des Antragstellers und der Gemeinde auf das vorliegende Vorhaben zutrifft und somit eine Ansiedlung von Bauflächen in einem teilweise innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiet rechtfertigt. Der konkrete Siedlungsbedarf spielt im vorliegenden Fall eine Rolle, da ein am Rande des Überschwemmungsgebiets angesiedelter Gewerbebetrieb (hier: Fa. Interquell) eine räumliche Erweiterung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen ausschließlich in das Überschwemmungsgebiet erfahren kann. Die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage für die Stromerzeugung im sonstigen Gemeindegebiet scheidet für die Vorhabenträgerin aus, da die Umsetzung des Vorhabens ohne unmittelbaren Anschluss an das bestehende Betriebsgelände technisch und somit wirtschaftlich nicht darstellbar wäre.

Am vorgesehenen Standort kann die vorhandene Infrastruktur aufgegriffen und mit sehr geringem Aufwand und Eingriff in den Boden für den Anschluss der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage erweitert werden.

Die Einspeisung des erzeugten Stroms kann unmittelbar vor Ort erfolgen. Es muss lediglich eine ca. 80 m lange Verbindung (Mittelspannungsleitung) von der geplanten Trafostation zu der bestehenden Übergabestation auf dem Betriebsgelände der Fa. Interquell verlegt werden.

Der erzeugte Strom aus der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ausschließlich für die Produktions- und Betriebsabläufe der ansässigen Firma Interquell

verwendet. Mit diesem Strom können ca. 10% des gesamten Strombedarfs des Gewerbebetriebes gedeckt werden. Zusammen mit den bereits ausgelasteten Dachflächen (PV-Anlagen) der Betriebsgebäude der Fa. Interquell kann durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ein existenzieller Beitrag zur Stromerzeugung aus regenerativen Energiequellen für den Gewerbebetrieb geschaffen werden. Die daraus resultierende Steigerung der Energieunabhängigkeit ist für die Fa. Interquell entscheidend, um zum einen die Konkurrenzfähigkeit am Markt gewährleisten zu können, zum anderen den langfristigen Fortbestand des Unternehmens und somit auch lokale Arbeitsplätze zu sichern.

In den nächsten Jahren wird die Steigerung des Strompreises Kostensteigerungen im 7-stelligen Bereich allein für den Standort in Wehringen verursachen. Um gegenüber der Mitbewerber zukunftsfähig bleiben zu können, muss die Möglichkeit der regenerativen Energieerzeugung in unmittelbarer Nähe zum Standort genutzt werden. So kann auf die Dauer von über 20 Jahren mit sicheren Stromkosten kalkuliert und gleichzeitig der Carbon Footprint des Unternehmens deutlich reduziert werden.

Zusammenfassend ist anzumerken, dass bei der geplanten Anlage mit Direkteinspeisung auf kürzestem Weg zum Verbraucher von einer Amortisierung innerhalb von 7 Jahren ausgegangen werden kann. Wenn die Freiflächen-Photovoltaikanlage an einem anderen Standort im Gemeindegebiet errichtet wird und der erzeugte Strom erst über den Energieversorger abgerechnet werden muss, beträgt die statische Amortisierung ca. 17 Jahre.

Aus den genannten Gründen ist die technische und wirtschaftliche Umsetzbarkeit des Vorhabens ausschließlich auf der überplanten Fläche in unmittelbarer Nachbarschaft zum bestehenden Gewerbebetrieb darstellbar. Die Gemeinde Wehringen kann in den nächsten Jahren keinen alternativen Standort zur Verfügung stellen (s. auch 3.5.2). Die derzeitige klimapolitische Lage zwingt die Unternehmen noch mehr zu sofortigem Handeln.

### 3.5.2 Siedlungsentwicklung am Standort aus der Perspektive der Gemeinde

Am 17. November 2009 hat der Gemeinderat Wehringen sich grundsätzlich zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen beraten. Daraufhin war sich der Gemeinderat einig, auf der sog. „grünen Wiese“ im freien Landschaftsraum keine überplanten Bereiche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzusehen.

Die land- und forstwirtschaftlich genutzten Gebiete sollen erhalten bleiben. Insbesondere die hochwertigen Böden auf dem Hochfeld sollen weiterhin für eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nach-

haltig erzeugten Lebensmitteln erhalten werden. Die Flächen auf dem Hochfeld haben günstige Produktionsbedingungen für die Landwirtschaft und gute agrarstrukturelle Voraussetzungen.

Eine Siedlungsentwicklung für Außenbereichsflächen im Hochfeld sowie an anderen geeigneten Standorten wurde vorerst durch den Beschluss von 2009 für die Gemeinde Wehringen ausgeschlossen.

Vor dem Aufstellungsbeschluss zur Errichtung einer PV-Anlage für die Firma Interquell hat sich der Gemeinderat Wehringen mehrmals eingehend beraten, ob an diesem Standort, aufgrund des Grundsatzbeschlusses vom 17.11.2009 eine PV-Anlage ermöglicht werden kann.

Der Gemeinderat Wehringen war sich einig, dass die Fläche als Standort grundsätzlich geeignet ist. Aufgrund der Lage umgeben von Baugebieten im Sinne des Baugesetzbuches und vor allem im Hinblick auf den räumlichen Zusammenhang zum bestehenden Gewerbegebiet Süd kann hier eine PV-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Standort verändert die Siedlungsstruktur der Gemeinde Wehringen nicht nachteilig, da das überplante Gebiet zwischen bebauten Bereichen innerhalb der Ortslage Wehringen liegt. Die PV-Freiflächenanlage wird für eine ökologischere Betriebsführung des bestehenden Gewerbegebietes benötigt und ist daher als Standort für die Infrastrukturschaffung der Stromerzeugung aus Solarenergie geeignet. Auch im Hinblick auf die Energiewende ist die Errichtung der PV-Anlage an diesem Standort absolut sinnvoll.

Die bereits bestehenden Arbeitsplätze im Gewerbegebiet Süd können erhalten bleiben. Die Erschließung durch die Standortnähe ist gesichert.

Die Gemeinde Wehringen sieht unter Berücksichtigung der historischen, ökologischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Belange die Erweiterung des Gewerbegebietes durch eine PV-Freiflächenanlage als ordnungsgemäße Siedlungsentwicklung.

## **4. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung**

### **4.1 Ziele und Zwecke der Änderungsplanung, Planungskonzept**

Ziel der aktuellen Änderungsplanung ist eine geordnete städtebauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche und eine weitestgehend verträgliche Einbindung dieser Anlage in das vorhandene Ortsbild im Süden der Ortslage Wehringen. Der

Großteil des Änderungsgebietes soll hierbei für die Aufstellung einer aufgeständerten, punktuell in den Untergrund eingerammten Unterkonstruktion der Solarmodule sowie die hierfür zugehörigen Trafogebäude und Übergabestationen etc. genutzt werden.

## **4.2 Erschließungskonzept**

Die interne Erschließung der Freiflächenphotovoltaikanlage soll ausschließlich über wasserdurchlässige Wege erfolgen, die im Havariefall etc. auch gleichzeitig als Flächen für die Feuerwehr genutzt werden können. Die Zu- und Abfahrt der Freiflächenphotovoltaikanlage wird künftig hauptsächlich im Nordwesten über den hier bereits vorhandenen, öffentlich gewidmeten landwirtschaftlichen Anwandweg (Flur Nr. 189) erfolgen. Für den späteren Betrieb der Solarmodule ist eine verkehrliche Erschließung nur noch sehr sporadisch für wenige, turnusmäßige Wartungs- und Unterhaltmaßnahmen erforderlich.

## **4.3 Grünkonzept**

Wesentliches Ziel der grünordnerischen Gestaltung des geplanten Solarparks ist die Ausbildung von umlaufenden, randlichen Grün- / Gehölzstrukturen in wechselnder Dimensionierung und mit unterschiedlichsten Funktionen.

Zudem soll die gesamte mit Solarmodulen überstellte Fläche des Änderungsgebietes künftig als arten- und blütenreiche Wiesenfläche angelegt und extensiv gepflegt werden.

Mit den für das Änderungsgebiet geplanten grünordnerischen Maßnahmen soll eine angemessene Einbindung der künftigen technischen Anlagen der Freiflächenphotovoltaikanlage in die Strukturen der Umgebung erzielt werden.

## **4.4 Ver- und Entsorgungskonzept**

Eine technische Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Telekommunikation etc.) ist für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung nach derzeitigem Kenntnisstand nicht bzw. nur eingeschränkt erforderlich.

Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll im Interesse eines vorsorgenden Umweltschutzes auch künftig weiterhin unmittelbar vor Ort dem Untergrund zugeführt werden.

## 5. Umweltbericht

Bei der Änderung von Bauleitplänen muss gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zwingend eine Umweltprüfung durchgeführt werden. Dabei sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln und zu bewerten. Der Umweltbericht ist gemäß § 2 a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen. Entsprechend dem Stand des Verfahrens sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zur Äußerung aufgefordert. Der Umweltbericht wurde durch die Auswertung der in diesem Zusammenhang eingegangenen umweltrelevanten Stellungnahmen und sonstiger Erkenntnisse fortgeschrieben und konkretisiert.

Die Abschichtungsregelung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB ermöglicht es, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der in der Planungshierarchie nachfolgenden Bebauungsplanebene zu überlassen. Von dieser Möglichkeit wird insbesondere bei Detailprüfungen wie den arten- und naturschutzrechtlichen sowie wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Entwicklung der Freiflächenphotovoltaikanlage Gebrauch gemacht.

### 5.1 Einleitung

#### 5.1.1 Inhalte und wichtigste Ziele der Änderungsplanung (Kurzdarstellung)

Ziel der Planung ist die bauliche Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie der sonstigen für diese Nutzung erforderlichen Nebenanlagen (Wechselrichter, Übergabestation, etc.) im Bereich des Änderungsgebietes. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Zielsetzung wird das Änderungsgebiet im Flächennutzungsplan als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik (PV)“ dargestellt. Siehe hierzu auch Kapitel 1 „Anlass für die Änderung“ und Kapitel 4 „Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Änderungsplanung“.

#### 5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Umweltziele und deren Berücksichtigung

Das Änderungsgebiet wird teilweise von dem seit 29.06.2017 auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold (HQ<sub>100</sub>) tangiert.

Nahezu das gesamte Änderungsgebiet wird von einem bekannten Bodendenkmal überlagert („Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“; Nr.: D-7-7730-0119).

Abgesehen von diesen und den ohnehin gültigen und zu beachtenden allgemeinen gesetzlichen Grundlagen (Baugesetzbuch, Naturschutzgesetze, Immissionsschutzgesetze, Wasserrecht etc.) und den regional- und landesplanerischen Vorgaben sind für das Änderungsgebiet im Fachrecht keine besonderen zu beachtenden Umweltziele festgelegt.

## **5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen ermittelten Umweltauswirkungen**

### **5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes**

Siehe hierzu Kapitel 2 „Beschreibung des Änderungsgebietes“.

### **5.2.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Änderungsplanung**

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre im Änderungsgebiet von einem Fortbestand der intensiven landwirtschaftlichen Ackernutzung der überplanten Flächen auszugehen. Eine andere Nutzung wäre auf dem überplanten Grundstück Flur Nr. 188, Gemarkung Wehringen, infolge der Lage im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB momentan planungsrechtlich nicht möglich.

### **5.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Änderungsplanung**

Bei Durchführung der Planung ist für den Änderungsbereich die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) auszugehen.

Nachfolgend werden mögliche Umweltauswirkungen der geplanten Sondernutzung (Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO) im Vergleich zu einer Beibehaltung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung (Ackernutzung) auf die einzelnen Schutzgüter dargelegt. Die Beurteilung erfolgt verbal argumentativ, wobei zwischen einer geringen, mittleren und hohen Erheblichkeit unterschieden wird.

#### Schutzgut Mensch / Bevölkerung

##### *Beschreibung:*

Beurteilungsgegenstand für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind die

Wohn- und Wohnumfeldfunktion, die Erholungs- / Freizeitfunktion sowie die Versorgungsfunktion eines Gebietes. Im Änderungsgebiet sind bislang keine Wohn- und Erholungsnutzungen vorhanden, da es sich bislang ausschließlich um intensiv landwirtschaftlich genutztes Ackerland handelt.

Vorbelastungen durch Lärmeinwirkungen bestehen für das Schutzgut Mensch im Änderungsgebiet im Wesentlichen durch die Emissionen aus den gewerblichen Nutzflächen in unmittelbarer Umgebung. Aufgrund der Eigenart der geplanten Nutzung sind diese Emissionen für die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage jedoch nicht relevant.

#### *Auswirkungen:*

Mit der Planung ist kein unmittelbarer Verlust von Wohnbauflächen verbunden, sie entfaltet auch keine Trennwirkung im Hinblick auf die Wohnfunktion von benachbarten Siedlungsbereichen. Es werden auch keine besonders erholungsrelevanten Freiflächen in Anspruch genommen. Anliegende bestehende Wegeverbindungen bleiben auch künftig unverändert erhalten.

Von der Entstehung von elektrischen und magnetischen Feldern oder nennenswerten Lärmemissionen ist bei Durchführung der Planung für schutzbedürftige Nutzungen in Nachbarschaft des Änderungsgebietes nicht auszugehen. Infolge der geplanten Anordnung der Solarmodule und der topographischen Verhältnisse des Änderungsbereiches sind nach derzeitigem Kenntnisstand auch keine nachteiligen Umweltauswirkungen durch Blendung zu erwarten.

#### *Ergebnis:*

Für das Schutzgut Mensch / Bevölkerung sind nach dem derzeitigen Kenntnis- und Planungsstand keine Umweltauswirkungen besonderer Erheblichkeit zu erwarten.

### Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

#### *Beschreibung:*

Das Änderungsgebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Aufgrund dieser intensiven landwirtschaftlichen Nutzung hat sich bisher keine naturnahe Vegetation auf dem überplanten Areal entwickelt. Das Schutzgut Pflanzen konnte sich aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nur eingeschränkt entwickeln. Es sind bislang keine Bäume oder Sträucher vorhanden.

Die überplanten, bislang vorwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen des Änderungsgebietes fungieren für Insekten, Vögel und Kleinsäuger grundsätzlich als Nahrungs- und Teilhabitat. Das Artenspektrum inner-



halb des Änderungsgebietes beschränkt sich nach Einschätzung der vorgefundenen und umliegenden Habitatstrukturen dabei auf Arten, die sich trotz agrarischer bzw. sonstiger Nutzungen im Umfeld (Acker, Gewerbe, etc.) etabliert haben und deren Lebensräume somit nicht als gefährdet gelten (z.B. Feldhase, Singvögel, Greifvögel, Insekten etc.). Es sind Tierarten, die als typische Arten der Siedlungsgebiete zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedeln und eine große Bandbreite verschiedener Umweltfaktoren ertragen können. Zum Erhalt dieser Arten sind in aller Regel keine besonderen Maßnahmen des Artenschutzes erforderlich. Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

*Auswirkungen:*

Die Durchführung der Planung bedingt im Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage keine flächendeckende Erhöhung des Versiegelungsgrades. Sie führt insgesamt zu einer Extensivierung des bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten Änderungsbereiches, zumal die Flächen unter den Solarmodulen künftig als arten- / blütenreiche Wiese extensiv gepflegt werden sollen. Bei Umsetzung der Planung leisten die extensiven Wiesenflächen unter den Solarmodulen mit den randlichen Eingrünungsmaßnahmen künftig einen wichtigen Beitrag zum Biotopverbund mit den umliegenden Nutzungen und fungieren als weitestgehend ungestörter Lebensraum für verschiedenste Tier- und Pflanzenarten.

*Ergebnis:*

Mit der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt nach derzeitigem Kenntnisstand Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Fläche

*Beschreibung:*

Das etwa 1,1 ha große Änderungsgebiet ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Die überplante Fläche weist grundsätzlich günstige ackerbauliche Nutzungsmöglichkeiten auf. Bislang sind keine besonders schützenswerten oder seltenen natürlichen Ressourcen auf den für die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage vorgesehenen Flächen vorhanden.

*Auswirkungen:*

Mit Durchführung der Planung ist grundsätzlich ein quantitativer Flächenverlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Überbauung mit baulichen Anlagen verbunden. Dieser Flächenverlust ist voraussichtlich nur temporär, da

das Änderungsgebiet nach Nutzungsaufgabe perspektivisch wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll.

Die Gemeinde Wehringen räumt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Abwägung im vorliegenden Fall einer verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien auf dem überplanten Areal einen höheren Stellenwert ein, als den landwirtschaftlichen Belangen dieser Fläche, zumal es sich um ein für die geplante Nutzung relativ kleinflächiges Innerortsareal umgeben von baulichen Nutzungen handelt (Gewerbe, Gartengerätehäuser, etc.). Mit der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt auch keine Ausweisung von Bauflächen in bisher unbebauter Lage im freien Landschaftsraum. Eine Zersiedelung der Landschaft und somit weiterer Flächenverbrauch im Außenbereich kann somit vermieden werden.

Die umweltbezogenen qualitativen Auswirkungen auf die übrigen flächenbezogenen Schutzgüter werden bei dem jeweiligen Schutzgut abgehandelt (Boden, Tiere und Pflanzen, etc.).

#### *Ergebnis:*

Mit dem Verlust von landwirtschaftlichen Ackerflächen ergeben sich bei Umsetzung der Änderungsplanung für das Schutzgut Fläche Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

#### Schutzgut Boden

##### *Beschreibung:*

Das Änderungsgebiet liegt geologisch betrachtet im Bereich der Bodenausgangsgesteinsgruppe von kalkhaltigen, sandig-lehmigen Auensedimenten der Donau und ihren Alpenzuflüssen aus dem Quartär. In diesem Gebiet sind hierbei üblicherweise fast ausschließlich Rendzina aus Kalktuff oder Alm verbreitet.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegt im Änderungsgebiet kein Boden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG vor.

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen für das Änderungsgebiet keine Hinweise auf Bodenbelastungen oder Altlasten / Altlastenverdachtsflächen vor.

##### *Auswirkungen:*

Bei Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage findet eine dauerhafte Bodenversiegelung in der Regel nur in relativ geringem Umfang statt. Die geplante Extensivierung des Großteils der überplanten Flächen geht zudem mit einer ökologischen Aufwertung des Bodens einher. Auch werden der Wasserhaushalt und die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsgebiet bei Durchführung der Planung kaum beeinträchtigt.

### *Ergebnis:*

Für das Schutzgut Boden ergeben sich mit Durchführung der Planung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

### Schutzgut Wasser

#### *Beschreibung:*

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine genauen Angaben zu den Grundwasserverhältnissen vor. Es sind hier auch keine Oberflächengewässer vorhanden. Trinkwasserschutzgebiete sind ebenfalls nicht tangiert.

Ca. 60 m bis 150 m östlich des Änderungsgebietes fließt mit der Singold ein Gewässer II. Ordnung von Süd-West nach Nord-Ost, das durch die Planung jedoch nicht unmittelbar tangiert wird. Das Änderungsareal tangiert geringfügig das festgesetzte Überschwemmungsgebiet HQ<sub>100</sub> der Singold. Daher ist das überplante Areal auch im Falle eines extremen Hochwasserereignisses (HQ<sub>extrem</sub>) teilweise betroffen.

#### *Auswirkungen:*

Die Umsetzung der Freiflächenphotovoltaikanlage bedingt lediglich punktuell eine Bodenversiegelung, so dass kleinflächig mit Änderungen im Wasserhaushalt zu rechnen ist. Die Gesamtwasserbilanz des Änderungsgebietes wird bei Durchführung der Planung nicht wesentlich beeinflusst, da das abfließende Niederschlagswasser auch weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone versickert werden soll.

Die Entwicklung von extensiven Wiesen- / Grünflächen bei Umsetzung der Planung wirkt sich eher positiv auf das Verhältnis von Niederschlag, Verdunstung, Oberflächenabfluss und Versickerung aus. Zudem bestehen Wechselwirkungen zwischen den für das Schutzgut Boden beschriebenen Auswirkungen (z. B. Bodenverdichtung, veränderte Bodenentwicklung unter Dauerbewuchs) und dem Schutzgut Wasser (z. B. hinsichtlich des Retentionsvermögens der Böden). Auswirkungen auf den Grundwasserstrom sowie auf Oberflächengewässer sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten.

Aufgrund der partiellen Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold (HQ<sub>100</sub>) ergeben sich gewisse Anforderungen an die Planung, die es insbesondere im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“) zu beachten gilt.

Mit Bescheid der unteren Wasserrechtsbehörde vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) wurde zwischenzeitlich unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die wasserrechtliche Zulassung zur

11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold erteilt. Die wasserrechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen wurden bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet.

*Ergebnis:*

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung Umweltauswirkungen geringer Erheblichkeit.

Schutzgut Luft/Klima

*Beschreibung:*

Eine gesonderte Erhebung der klimatischen Verhältnisse wurde für das Änderungsgebiet nicht vorgenommen. Die bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen tragen grundsätzlich zum Luftaustausch zwischen den Siedlungsbereichen bei.

*Auswirkungen:*

Mit der Durchführung der Planung kann ein wichtiger Beitrag zur Erzeugung von umweltfreundlicher Energie geleistet werden, der zu einer Vermeidung von Kohlendioxidemissionen beiträgt. Da dem Änderungsbereich bislang keine besondere Bedeutung hinsichtlich des Schutzgutes Klima zukommt, sind auch keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen bei Umsetzung der Planung zu erwarten.

*Ergebnis:*

Für das Schutzgut Luft / Klima ergeben sich bei Durchführung der Änderungsplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

*Beschreibung:*

Das Änderungsgebiet wird bislang durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen ohne Gehölzbestand geprägt. Die unmittelbare Nachbarschaft des Änderungsareals wird in erster Linie durch gewerblich genutzte Flächen, bauliche Nutzungen (Gartengerätehäuser, Wohnen) und eine Pferdekoppel geprägt. Besonders markante oder geschützte Landschaftsbestandteile sind auf den überplanten Flächen nicht vorhanden.

*Auswirkungen:*

Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen führt grundsätzlich zu einer technischen Überprägung einer bislang intensiv landwirtschaftlich genutzten

Ackerfläche. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der baulichen Vorbelastungen in der unmittelbaren Umgebung des Änderungsgebietes sowie der verhältnismäßig geringen Größe der überplanten Fläche handelt es sich bislang nicht um einen landschaftlich besonders wertvollen Bereich. Daher sind auch keine negativen Auswirkungen auf das Landschafts- bzw. Ortsbild zu erwarten.

*Ergebnis:*

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild keine erheblichen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

*Beschreibung:*

Innerhalb des überplanten Areal befindet sich mit einer „Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“ (Aktennr.: D-7-7730-0119) ein bekanntes Bodendenkmal. Demzufolge können auch im Umgriff des Änderungsgebietes Funde und Befunde nicht ausgeschlossen werden.

*Auswirkungen:*

Zwischenzeitlich fand ein Abstimmungstermin zwischen Vertretern des Landesamtes für Denkmalpflege, des Vorhabenträgers, der Gemeinde und des beauftragten Planungsbüros statt. In dieser Abstimmung wurden Möglichkeiten erörtert, wie das bestehende Bodendenkmal mit den vorgesehenen Planungen in Einklang zu bringen wäre.

Zum einen wird zum Schutz der bestehenden Denkmalsubstanz bei der Errichtung der PV-Anlage auf das Einrammen der Stützen für die Modultische verzichtet. Zudem wird die Zulässigkeit von zwingend erforderlichen Abgrabungen (Errichtung Betonfundamente, Kabelgraben, Trafostation) auf maximal 30 cm unterhalb der natürlich anstehenden Geländeoberkante reduziert. Infolge der bisherigen Nutzung (landwirtschaftliche Ackernutzung) erfolgten auf der Fläche u.a. durch das Pflügen bereits teils erheblichere und tiefere Eingriffe in den Boden. Mit der Planung kann somit zum Erhalt der Denkmalsubstanz beigetragen werden.

Als weitere Maßnahme wird auf Ebene des städtebaulichen Vertrages eine Regelung zum Verzicht auf eine Tiefenlockerung nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage festgelegt.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Änderungsgebiet ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigen-

ständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

*Ergebnis:*

Bei Durchführung der Änderungsplanung ergeben sich aufgrund des Verzichts auf wesentliche Eingriffe in den Untergrund für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter keine erheblichen Umweltauswirkungen.

#### 5.2.4 Beschreibung und Bewertung der möglichen erheblichen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat diese auch keine bau- oder betriebsbedingten Auswirkungen zur Folge. Diese nach Anlage 1 zum aktuellen BauGB zu betrachtenden Umweltauswirkungen werden im parallel aufzustellenden, auf Vollzug ausgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ dargelegt und bewertet.

#### 5.2.5 Kumulative Auswirkungen

##### 5.2.5.1 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Die nach derzeitigem Stand relevanten Umweltauswirkungen der Planung wurden in den vorangehenden Kapiteln schutzgutbezogen analysiert und dargestellt. Unter bestimmten Bedingungen kann es zu Summationswirkungen kommen, so dass insgesamt eine höhere Gesamtbeeinträchtigung anzunehmen ist als bei der jeweiligen Einzelbetrachtung. Auch unter Berücksichtigung der Summenwirkung (Wechselwirkung) aller beschriebenen Beeinträchtigungsfaktoren werden unter Berücksichtigung der Nutzungs- und Schutzkriterien nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen prognostiziert, die über die vorgenannten Wirkungen hinausgehen könnten.

##### 5.2.5.2 Kumulationswirkung mit benachbarten Vorhaben und Plänen

Neben den Wechselwirkungen der planungsbedingten Umweltauswirkungen können auch benachbarte Vorhaben oder Planungen im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung durch kumulative Wirkungen zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Maßgeblich ist hier ein gemeinsamer Einwirkungsbereich.

Im Änderungsbereich und dessen maßgebendem Umfeld sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine anderweitigen Planungen oder Vorhaben bekannt, die im Zusammenwirken mit der vorliegenden Planung zu einer Summation von nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen könnten.

#### 5.2.6 Beschreibung der erheblichen, nachteiligen Auswirkungen, die bei schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, werden durch sie auch keine Katastrophen oder schwere Unfälle unmittelbar bedingt. Es besteht somit keine Betroffenheit. In der näheren Umgebung ist nach derzeitigem Kenntnisstand auch kein Störfallbetrieb vorhanden.

#### 5.2.7 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Nachfolgend werden Maßnahmen aufgeführt, die im Zusammenhang mit der vorliegenden Änderungsplanung und deren Umsetzung im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ vorgenommen werden:

##### Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Im Zuge der geplanten Extensivierung der Modulflächen und der geplanten randlichen Grünmaßnahmen können künftig naturnahe Bereiche im Änderungsgebiet geschaffen werden, die einen weitestgehend ungestörten Lebensraum für Tiere und Pflanzen darstellen.

##### Schutzgut Boden, Schutzgut Wasser

Die Inanspruchnahme von Grund und Boden und die Bodenversiegelung sollen im Änderungsgebiet auf ein funktional notwendiges Mindestmaß beschränkt werden. Zudem sollen alle nicht für eine Bebauung genutzten Flächen naturnah gestaltet und extensiv gepflegt (arten- / blütenreiche Wiese) werden. Das im Änderungsgebiet anfallende Niederschlagswasser soll auch nach Umsetzung der Änderungsplanung vor Ort über die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

##### Schutzgut Luft / Klima

Die Umsetzung der Änderungsplanung bedeutet grundsätzlich eine Zunahme der CO<sub>2</sub>-neutralen Energiegewinnung und damit eine Reduktion der Emissionen klimaschädlicher Gase, die ansonsten bei der Verbrennung fossiler Brennstoffe anfallen würden.

##### Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Zur Minimierung / Vermeidung nachteiliger Auswirkungen sollen im Rahmen des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ konkrete Vorgaben zur Höhe baulicher Anlagen (Module, Technikgebäude, Einfriedung etc.) und zu deren Gestaltung (typische Gestaltungselemente der Umgebung) getroffen werden. Durch die Gestaltung randlicher Grünstrukturen sollen zudem nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild weitestmöglich vermieden werden.

#### 5.2.7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Im Änderungsbereich besteht bislang noch kein Baurecht. Die Flächen im Änderungsgebiet werden bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerflächen bewirtschaftet. Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten PV-Anlage auf Boden, Natur und Landschaft, sowie die Ermittlung der zur Eingriffskompensation notwendigen Ausgleichsflächen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB werden für das Änderungsgebiet im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und konkretisiert (vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“). Diese Ausgleichsflächen sollen künftig auf externen Kompensationsflächen umgesetzt werden.

#### 5.2.7.2 Artenschutz

Die möglichen artenschutzrechtlichen Auswirkungen der im Änderungsgebiet vorgesehenen Planung werden im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen, verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und beurteilt (vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“).

Für das Änderungsgebiet liegen bislang keine Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume vor. Die Möglichkeit des Vorkommens derartiger Arten ist mit weitgehender Sicherheit auszuschließen. Zudem ist die Gefahr einer direkten Tötung von Individuen der (potentiell) betroffenen Arten bei Durchführung der Änderungsplanung infolge deren Eigenart nach derzeitigem Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

#### 5.2.8 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Bei dem vorliegenden Standort handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Alternativstandorte im Bereich des Gemeindegebietes Wehringen, die für das geplante Vorhaben eine ähnliche Verfügbarkeit, Nähe, Standortqualität bzw. Eignung aufweisen, stehen derzeit nicht zur Verfügung. Der durch die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage gewonnene Strom soll unmittelbar für die Betriebsabläufe der benachbarten Interquell GmbH genutzt werden (vgl. hierzu auch Ziffer 3.5).

Die Konkretisierung der geplanten PV-Anlage und dessen Ausgestaltung und Ausformung erfolgt im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PV-Anlage Interquell“ auf Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes der Vorhabenträgerin.



## 5.3 Zusätzliche Angaben

### 5.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die technischen Verfahren zur Ermittlung der Umweltauswirkungen entsprechen den aktuellen technischen sowie rechtlichen Standards und basieren auf dem gegenwärtigen Wissensstand. Für die vorgenommene Beurteilung und Bewertung möglicher Umweltauswirkungen der aktuellen Planung im Vergleich zu einer weiteren intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen des Änderungsgebietes als Ackerland wurde zudem auf Erfahrungswerte aus vergleichbaren Planungen zurückgegriffen.

Folgende wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen sowie umweltrelevanten Informationen liegen bereits vor, die bei der Überarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt wurden:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 17.11.2021, mit Anmerkungen zum bekannten Bodendenkmal innerhalb des Änderungsgebietes („Siedlung der Latènezeit, der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters, Körpergräber des frühen Mittelalters, Kreisgraben vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“; Aktennr.: D-7-7730-0119).
- Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Schreiben vom 02.12.2021, mit Anmerkungen zur partiellen Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold sowie zum Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Schreiben vom 08.12.2021, zur Wasserversorgung und zum Grundwasserschutz, zur Abwasserbeseitigung und zu oberirdischen Gewässern (insbesondere zur Lage des Änderungsgebietes innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Singold).
- Arnold Consult AG, Kissing, Antrag auf wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Abs. 1 WHG zur Ausweisung neuer Baugebiete in festgesetzten Überschwemmungsgebieten vom 19.09.2022.
- Landratsamt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, Bescheid vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) zur wasserrechtlichen Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold.

### 5.3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Nachdem die Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplanung grundsätzlich nicht auf Vollzug ausgelegt ist, hat sie auch keine unmittelbaren Umweltauswirkungen, die im Sinne des Monitorings überwacht werden können.

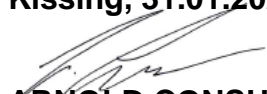
### 5.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Das etwa 1,1 ha umfassende Änderungsgebiet wird bislang intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche bewirtschaftet. Auf diesem Areal sollen auf Antrag einer Vorhabenträgerin neue Sonderbauflächen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage planungsrechtlich gesichert werden. Bei einer Gegenüberstellung der Auswirkungen bei Durchführung dieser Änderungsplanung zu einer alternativ möglichen Beibehaltung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zeigt sich, dass aufgrund der (geringen) Zunahme der Versiegelung des Areals bei einigen Schutzgütern Umweltauswirkungen geringerer Erheblichkeit zu erwarten sind.

Als Ergebnis der Bewertung der Umweltauswirkungen kann festgehalten werden, dass im Gegensatz zur Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung mit Umsetzung der Änderungsplanung grundsätzlich eine höhere Nutzungsintensität innerhalb des Änderungsgebietes verbunden ist. Durch Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen im parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PV-Anlage Interquell“ (wasserdurchlässige Beläge, Extensivierung der Flächen, Versickerung Niederschlagswasser vor Ort, Höhenbeschränkung, Gestaltungsvorgaben, etc.) können die Auswirkungen der Änderungsplanung auf die Umwelt minimiert werden. Für unvermeidbare Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft sollen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf externen Kompensationsflächen auch noch naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert werden.

Mit Bescheid der unteren Wasserrechtsbehörde vom 08.11.2022 (Az.: 52.20-6451/01-2 V 143) wurde zwischenzeitlich unter Einbeziehung des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth die wasserrechtliche Zulassung zur 11. Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Anlage Interquell“ im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Singold erteilt. Die wasserrechtlichen Vorgaben und Nebenbestimmungen wurden bei der Überarbeitung der Planung entsprechend beachtet.

**Aufgestellt:**  
**Kissing, 31.01.2023**



**ARNOLD CONSULT AG**